

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 30 (2023)

Heft: 1: Der bittere Geschmack des Archivs = Le goût amer de l'archive

Artikel: Die süsse Verlockung : Zugänge und Herausforderungen mit zeitgeschichtlichen Quellen im Staatsarchiv Bern

Autor: Ryser, Benjamin / Giddey, Thibaud

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die süsse Verlockung

Zugänge und Herausforderungen mit zeitgeschichtlichen Quellen im Staatsarchiv Bern

Thibaud Giddey im Gespräch mit Benjamin Ryser

Benjamin Ryser, Dr. phil., ist Historiker und Archivar, Mitglied des Leitungsausschusses des Staatsarchivs Bern. Hier schildert er seine Gedanken zur Frage der Zugänglichkeit von Archivdokumenten und zu den Herausforderungen der Digitalisierung der Quellen.

Zugänglichkeit der Quellen

traverse: Inwiefern unterscheidet sich die Praxis des Staatsarchivs Bern im Zugang zu Archivalien von anderen staatlichen Archiven? Gibt es in Bern eine bestimmte Sperrfrist, und wie wird sie in der Praxis umgesetzt?

Benjamin Ryser: Die Bestände des Staatsarchivs Bern sind im Prinzip öffentlich zugänglich. In unserem Online-Inventar¹ sind alle Bestände sowie die einzelnen Archiveinheiten aufgelistet. Es kann folglich jede Person sehen, welche Unterlagen bei uns eingelagert sind. Der genaue Inhalt bleibt jedoch verborgen und lässt sich erst durch eine Ausleihe im Lesesaal erkennen. Diese anschliessende Einsichtnahme richtet sich nach Gesetzen und Verordnungen des Kantons Bern über die Archivierung (Archivgesetz und Archivverordnung),² über den Datenschutz (Datenschutzgesetz und Datenschutzverordnung)³ sowie die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz und Informationsverordnung).⁴ Diese gesetzlichen Grundlagen unterscheiden sich in der föderalen Schweiz selbstredend von Kanton zu Kanton, aber auch auf Bundesebene.

Im Kanton Bern erlauben die gesetzlichen Grundlagen einen liberalen Zugang zu den Aktenbeständen der kantonalen Verwaltung, aber auch zu Unterlagen privater Provenienz. Für Unterlagen aus der Verwaltung sowie in der Regel auch für Akten aus privater Provenienz gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren, sofern keine Personendaten betroffen sind. Es kann für jüngere Akten jedoch beim zuständigen Amt oder generell der aktenbildenden Stelle ein Einsichtsgesuch gestellt werden. Zur Zeitgeschichte Forschende sollten sich also bereits frühzeitig bei dem entsprechenden Amt beziehungsweise der aktenbildenden Stelle erkundigen, ob eine Einsicht in jüngere Akten möglich ist. Für Unterlagen mit

«besonders schützenswerten Personendaten»⁵ gilt eine Schutzfrist von 110 Jahren beziehungsweise eine Schutzfrist von drei Jahren nach dem Tod einer Person. Auch hier lassen die gesetzlichen Grundlagen eine Ausnahme zu. Wenn ich als forschende Person geltend machen kann, dass ich an einer nicht personenbezogenen, zeitgeschichtlichen Forschung arbeite, kann ich nach Prüfung eines Einsichtsgesuchs Zugang erhalten. Bei einem positiven Bescheid müssen ForstherInnen bei ihrem ersten Besuch im Lesesaal eine Datenschutzerklärung unterschreiben. Die forschende Person erklärt damit, dass sie Personendaten anonymisiert und so wiedergibt, dass Personen nicht bestimmbar sind. Zudem gibt sie die Daten nicht an Dritte weiter und sorgt dafür, dass sie auf einem Speichermedium bearbeitet werden, welches passwortgeschützt ist. Damit übergibt das Staatsarchiv Bern den ForstherInnen eine grosse Verantwortung, ermöglicht aber gleichzeitig zeitgeschichtliche Forschungen.

traverse: Wie hat sich diese liberale Zugangspolitik im Kanton Bern historisch entwickelt?

Benjamin Ryser: Ausschlaggebend für die heutige gesetzliche Situation war die sogenannte Hafner- oder Finanzaffäre (1984–1988).⁶ Im August 1984 verschickte Rudolf Hafner, damaliger Revisor bei der Finanzkontrolle, an alle Mitglieder des Grossen Rates einen Bericht, in dem er die Aufnahme eines Disziplinarverfahrens gegen den Regierungsrat verlangte.⁷ Ein Jahr später zeigte der Untersuchungsbericht einer parlamentarischen Kommission, dass zuvor Zahlungen von Behörden an politische Gruppen nicht immer den Vorschriften entsprochen hatten und der Regierungsrat Gelder veruntreut hatte.⁸ Damit nahm das Vertrauen der Stimmbevölkerung in die Exekutive ab. Die beiden Regierungsräte Werner Martignoni und Hans Krähenbühl verzichteten aufgrund des öffentlichen Drucks auf eine erneute Kandidatur für den Regierungsrat. Die Wahlen von 1986 führten so zu einer veränderten Zusammensetzung des Gremiums. Der neu gewählte Regierungsrat beantragte schliesslich im selben Jahr beim Grossen Rat, die Totalrevision der aus dem Jahr 1893 stammenden kantonalen Verfassung an die Hand zu nehmen. Diese wurde im Sommer 1993 von der Berner Stimmbevölkerung angenommen.⁹ Eine Finanzaffäre sollte dank der neuen Verfassung nicht mehr möglich sein. Es wurde das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 Kantonsverfassung 1993) eingeführt und mit dem bereits erwähnten Gesetz über die Information der Bevölkerung im Detail geregelt.¹⁰ Ziel des Gesetzes ist, über die Tätigkeiten der Behörden transparent zu informieren und Einsicht in Akten der kantonalen Stellen zu gewähren. Das Staatsarchiv Bern trägt dem Öffentlichkeitsprinzip Rechnung, indem im Online-Inventar die Metadaten grundsätzlich aller archivierten Unterlagen recherchierbar sind. Ob eine Einzelperson diese dann auch einsehen darf, entscheidet sich anhand der Verwaltungssperrfrist von

30 Jahren sowie des Datenschutzgesetzes, welches sensible Personendaten bis zu 110 Jahre schützen kann.

traverse: Hat diese Zugangspolitik Auswirkungen auf die historische Produktion im Kanton Bern? Ist die Geschichte des Kantons Bern Gegenstand einer offeneren Forschung dank der Zugänglichkeit von Archivalien im Staatsarchiv (im interkantonalen Vergleich)?

Benjamin Ryser: Es scheint schwierig, hier die passenden Indikatoren für einen interkantonalen Vergleich festzulegen. Ein Blick in die Veröffentlichungen der *Berner Zeitschrift für Geschichte*¹¹ der letzten Jahre zeigt allerdings, dass immer wieder Themen des 20. und 21. Jahrhunderts aufgegriffen werden.

Zwischen 2015 und 2021 stellte das Staatsarchiv Bern durchschnittlich rund 40 Datenschutzerklärungen pro Jahr aus. Das heisst rund fünf bis zehn Prozent der uns besuchenden Personen arbeiteten mit besonders schützenswerten Personendaten oder zeitgeschichtlichen Quellen der letzten 30 Jahre, Tendenz steigend.

traverse: In welchen Forschungsbereichen (Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte usw.) sind Zugänglichkeitsfragen besonders heikel oder relevant?

Benjamin Ryser: Eine Herausforderung für Forschende der Zeitgeschichte stellen qualitative Fragestellungen dar, welche sich mit ideologischen Ansichten, Krankheitsgeschichten, fürsorgerischen Massnahmen, Sozialhilfe oder Strafverfahren einzelner Personen auseinandersetzen wollen. Es sind also insbesondere Forschungsarbeiten im Bereich der Sozial- und Politikgeschichte mit qualitativen Fragestellungen betroffen.

Weniger Bedenken braucht eine forschende Person zu haben, wenn sie mit quantitativen Fragestellungen an solche Quellenbestände herantritt. Statistiken benötigen keine Personennamen und lassen sich einfach anonymisieren. Beispielsweise lässt sich die Frage nach der Anzahl Täterinnen bei Tötungsdelikten im Kanton Bern zwischen 1993 und 2023 deutlich unbeschwerter bearbeiten, als wenn ich nach den Motiven frage und mir dabei stets überlegen muss, ob ich nun eine Person hinreichend unkenntlich beschreibe.

traverse: Wie definiert das Staatsarchiv Bern «überwiegende öffentliche oder private Interessen» und «sensible Personendaten», die den Zugang zu Archivalien verhindern können?

Benjamin Ryser: Sind die Akten, welche eingesehen werden wollen, jünger als 30 Jahre, ist ein Einsichtsgesuch beim zuständigen Amt oder der aktenbildenden Stelle einzugeben. Diese nimmt die Beurteilung vor, wobei sie sich an Artikel 29 des erwähnten Informationsgesetzes zu halten hat.¹² Dabei ist zu beachten, dass eine Einsicht und Bekanntmachung von Informationen nicht den (politischen)

Entscheidfindungsprozess beeinflussen darf, die öffentliche Sicherheit nicht gefährden darf und der aktenbildenden Stelle nicht ein unverhältnismässiger Aufwand entsteht. Den genannten Gesetzesartikel wendet das Staatsarchiv Bern auch bei Akten aus privater Provenienz an. Falls eine forschende Person beispielsweise Tagebücher einsehen möchte, welche in den letzten dreissig Jahren entstanden sind und keine nicht personenbezogene Forschungsabsicht deutlich machen kann, muss das Staatsarchiv je nach Umfang entscheiden, dass es unverhältnismässig wäre, alle vorkommenden Personennamen im Tagebuch zu überprüfen und die Namen von Personen, welche noch leben könnten, zu schwärzen (Schutzfrist 110 Jahre ab Geburt, wenn der Tod nicht festgestellt werden kann).

Sensible Personendaten werden im Kanton Bern durch das Datenschutzgesetz Artikel 3 klar als «besonders schützenswerte Personendaten» definiert: «Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über a. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit; b. den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; c. Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung; d. polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen und Massnahmen.»¹³ Diese Definition wendet das Staatsarchiv Bern eins zu eins an: Kommen in den Aktenbeständen solche Informationen vor, sind sie für die Einsichtnahme gesperrt, sofern keine nicht personenbezogene Forschungsabsicht geltend gemacht werden kann. Erfahrungsgemäss haben wissenschaftliche nicht personenbezogene Forschungsvorhaben gute Chancen auf Einsicht in Akten mit Sperrfristen, gerade auch dann, wenn es sich um eine Qualifikationsarbeit handelt. Die ForscherInnen werden jedoch klar auf die Verantwortung, die sie durch die Einsichtnahme tragen, hingewiesen.

traverse: Inwiefern kann die Praxis des Staatsarchivs Bern andere Kantonal- oder Bundesinstitutionen dazu bewegen, ihre Zugangspolitik weniger restriktiv zu gestalten?

Benjamin Ryser: Das Staatsarchiv Bern klärt ForscherInnen bei ihrem ersten Besuch im Lesesaal mündlich über die gesetzlichen Grundlagen auf und erklärt, wie mit besonders schützenswerten Personendaten in der Praxis umzugehen ist. Die bisherigen Erfahrungen seit 1993 zeigen, dass Forschende, welche sich mit zeitgeschichtlichen Unterlagen auseinandersetzen, nach einer proaktiven Information durch das Staatsarchiv über die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sich der Problematiken des Datenschutzes von Personendaten bewusst sind und ihre Forschungsarbeiten entsprechend anpassen. Bisher gab es nach Wissen des Staatsarchivs keine juristischen Auseinandersetzungen aufgrund von veröffentlichten Forschungsergebnissen. In diesem Bereich helfen klare Definitionen in

den Gesetzen sowie die Aufklärungsarbeit vor der Benutzung von sensiblen Unterlagen. Der ehemalige Staatsschreiber Kurt Nuspliger kam 2011 zum Schluss, dass «das Öffentlichkeitsprinzip die Grundlagen der Staatsordnung zwar nicht revolutioniert» habe, dass das Transparenzgebot rechtlich nun aber durchsetzbar sei.¹⁴ Die Erfahrungen des Kantons Bern zeigen, dass viele Befürchtungen der Gegner des Öffentlichkeitsprinzips nicht eintrafen. Das Staatsarchiv Bern hat keinen Einfluss auf die Gesetzgebung und Praxis anderer Kantone oder des Bundes. Die Kenntnisnahme der Erfahrungen des Staatsarchivs Bern sowie die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern könnten anderen Kantonen oder dem Bund jedoch als Vorbild dienen.

Digitalisierung der Quellen

traverse: Im Allgemeinen, was sind die wichtigsten Herausforderungen bei der Digitalisierung von Archivalien?

Benjamin Ryser: Die Sicherstellung der Langlebigkeit von digitalen Daten ist wohl eine der zentralen Herausforderungen. Die grossen Feinde von Papierakten sind Wasser und Feuer. Bei digitalen Unterlagen kommt als neue Herausforderung dazu, dass diese in einer kleinen Anzahl langlebiger archivtauglicher Dateiformate erhalten und bei Bedarf in neue Formate konvertiert werden müssen, um die dauernde Lesbarkeit sicherzustellen.

Auch in der digitalen Welt gibt es weiterhin «besonders schützenswerte Personendaten». Diese Daten vor Cyberattacken geschützt aufzubewahren, darf ebenfalls auf keinen Fall unterschätzt werden. Eine sichere Lagerung der Daten gemäss den internationalen Standards in einem professionellen Rechenzentrum ist darum unumgänglich.

Der Kanton Bern hat 2014 ein Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» mit dem Ziel lanciert, die gesamten Unterlagen der kantonalen Verwaltung ab 2022 nur noch in digitaler Form zu überliefern. In der Realisierung dieses Programms konnte bereits Praxiserfahrung gesammelt werden. Darunter fallen Herausforderungen wie beispielsweise die Einführung eines kantonalen Geschäftsverwaltungssystems oder die Definition eines verbindlichen und einheitlichen Standards für den Lebenszyklus von Unterlagen.

Für eine Digitalisierung von bestehenden Papierakten (Retrodigitalisierung) fehlen dem Kanton Bern finanzielle Ressourcen. Hier werden Unterlagen digital zur Verfügung gestellt, sobald sie von jemandem digital bestellt wurden. Die bestellende Person hat allerdings die Kosten zu tragen. Die wenigen finanziellen Ressourcen, welche für die Retrodigitalisierung zur Verfügung stehen, werden insbesondere für die Digitalisierung von Bildern oder Plänen genutzt.

traverse: Wie schätzen Sie die Vor- und Nachteile der Digitalisierung ein?

Benjamin Ryser: Über Vor- und Nachteile der Digitalisierung in den Geschichtswissenschaften wurde seit Beginn des 21. Jahrhunderts bereits sehr viel diskutiert und geschrieben.¹⁵ Meiner Meinung nach gilt es die Vorteile als Chancen für die historische Forschung zu verstehen und neue Möglichkeiten auch zu nutzen. Im Staatsarchiv Bern ist mittelfristig nicht mit einer Retrodigitalisierung bereits bestehender Bestände zu rechnen. Mithilfe eines Scan-Tents und der Applikation Transkribus können Forschende aber selbständig ein digitales Bild von handschriftlichen Quellen erstellen und sich die Handschrift gleich transkribieren lassen. Damit lassen sich frühneuzeitliche Quellen deutlich schneller analysieren. Es können ganze Datensätze erzeugt werden. Quantitative Fragen an frühneuzeitliche Quellen können effizienter und genauer beantwortet werden. Und Forschende kommen immer noch mit den Unterlagen in Kontakt.

Ein weiterer Vorteil der Digitalisierung ist die ortsunabhängige Einsicht von Unterlagen. Transnationale Prozesse liessen sich noch einfacher erforschen, indem Hürden abgebaut werden könnten und nicht mehr jedes einzelne Archiv *in persona* aufgesucht werden müsste, was zeit- und ressourcenschonend ist. Das Staatsarchiv Bern hat beispielsweise die Kirchenbücher digitalisiert. Familienforschende mussten in den 1970er-Jahren noch in die einzelnen Kirchengemeinden reisen, um sie einsehen zu können. Heute reicht es, sich an einen Rechner zu setzen, um die Vorfahren aus verschiedenen Gemeinden aufzuspüren.

Den grössten Nachteil von digitalen Unterlagen sehe ich darin, dass der Mensch immer auf ein Hilfsmittel angewiesen sein wird, um die Daten überhaupt zu benutzen, ganz im Gegensatz zu physischen Beständen.

Ein Nachteil der Digitalisierung dürften für viele Archive die anfallenden Kosten sein, welche für die Digitalisierung der bereits vorhandenen analogen Akten (Retrodigitalisierung) aufzubringen sind, da der Anspruch von Benutzenden aufkommen wird, dass sämtliche Unterlagen digital vorhanden sein sollten.

Einen weiteren grösseren Nachteil sehe ich als Historiker vor allem in der Wahrnehmung der materiellen Beschaffenheit meiner Quellen. Welche Aussagen lassen Format, Grösse oder Material zu? Aber hier dürfte letztlich die menschliche Neugier obsiegen, sodass Forschende und Interessierte nach wie vor Originaldokumente konsultieren möchten.

traverse: Digitalisierte Dokumente werden oft als Einzelstücke präsentiert, sodass die Eingliederung in einen Bestand und die Logik der Archivproduzenten verloren geht? Wie kann dies vermieden werden?

Benjamin Ryser: Für eine Einbettung der Quellen in den Bestand hilft immer die Darstellung der Archiveinheiten im Archivplan. Diesem kommt bei der Digitalisierung eine zentrale Rolle zu, um die Provenienz von Unterlagen abzubilden.

den. BenutzerInnen und ArchivarInnen müssen sich bewusst sein, dass mithilfe des Archivplans die Herkunft der Unterlagen kommuniziert beziehungsweise ermittelt werden kann. Auf Stufe Bestand, Serie usw. kann derjenige, welcher die Unterlagen erschliesst, weitere Metadaten hinterlassen, sodass dem Benutzenden klar wird, wer ein Dokument wann erstellt hat. Mithilfe des Archivplans sollte also auch die äussere Quellenkritik eines einzelnen Blattes durchgeführt werden können. Quelleneditionen, wovon viele zu Beginn des 20. Jahrhunderts produziert wurden, kommen sehr oft auch daher, ohne dass Benutzende die Logik hinter dem Bestand kennen beziehungsweise wahrnehmen können. Mit sauber geführten Metadaten zu Quellen sind wir hier inzwischen einen Schritt weiter.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, nicht nur Textseiten zu scannen, sondern auch Bilder des Objektes aufzuschalten. Die technischen Möglichkeiten wären sicherlich auch für einen 3D-Scan vorhanden. Aber auch hier dürften Archive vor allem aufgrund der Kostenfrage an Grenzen stossen. Daher scheint die Arbeit mit beschreibenden Metadaten vorerst realistischer. Kurze Tutorialvideos über die Benutzung der Archivkataloge könnten hier sicherlich für BenutzerInnen unterstützend wirken.

traverse: Wie kann man (wenn überhaupt) durch digitale Lösungen die Materialität der Dokumente verdeutlichen? Wie kann man den menschlichen Kontakt und die Forschungshilfe der ArchivarInnen und Archivare ersetzen?

Benjamin Ryser: Eine Möglichkeit bestünde darin, Informationen über die Provenienz von Quellen vermehrt in die Metadaten einzugliedern sowie Quellenbestände beim Erschliessen stärker nach Aussehen, Beschaffenheit und Eigenschaften zu beschreiben. Zentral für die Provenienz ist für mich wie bereits erwähnt ein gut strukturierter Archivplan.

Am MIT in Boston Forschende haben beispielsweise 2021 noch immer verschlossene Briefe aus der Frühen Neuzeit mittels Röntgenaufnahmen lesbar gemacht.¹⁶ Es könnte durchaus digitale Technologien geben, mit welchen wir auch die Quelle oder Quellenbestände an sich betrachten könnten.

Eine weitere Idee ist, mit den ArchivarInnen und Archivaren per Chat oder Videoanruf in Verbindung zu treten. Bei verschiedenen Onlineeinkaufsmöglichkeiten besteht bereits die Möglichkeit, sich über ein Produkt informieren zu lassen oder es sich gar in der Anwendung zeigen zu lassen. Vielleicht gibt es in Zukunft ja Videosequenzen über gewisse Serien und deren Herkunft. Das Schweizerische Bundesarchiv hat beispielsweise bereits einen Chat sowie einen Chatbot eingerichtet.¹⁷ Der Chat ist während Bürozeiten erreichbar, während der Chatbot auch ausserhalb dieser Zeit automatisierte Antworten liefert.

Die Digitalisierung findet folglich bereits statt. Eine Prognose, in welche Richtung die Entwicklung weitergeht, möchte ich allerdings nicht wagen. Als Histo-

riker der Frühen Neuzeit würde ich persönlich es sehr vermissen, keinen Lese-
saal mehr aufzusuchen und meine Unterlagen nicht mehr physisch einsehen zu
können.

Anmerkungen

- 1 Online-Inventar des Staatsarchivs des Kantons Bern, www.query.sta.be.ch/suchinfo.aspx (11. 1. 2022).
- 2 Gesetz über die Archivierung vom 31. 3. 2009, Stand: 1. 1. 2010, www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/24?locale=de (11. 1. 2022); Verordnung über die Archivierung vom 4. 11. 2009, Stand: 1. 1. 2017, www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1200?locale=de (11. 1. 2022).
- 3 Datenschutzgesetz vom 19. 2. 1986, Stand 1. 11. 2020, www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2000?locale=de (11. 1. 2022); Datenschutzverordnung vom 22. 10. 2008, Stand: 1. 11. 2020, www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2001?locale=de (11. 1. 2022).
- 4 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. 11. 1993, Stand: 1. 1. 2020, www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1643?locale=de (11. 1. 2022); Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26. 10. 1994, Stand: 1. 1. 2019, www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1551?locale=de (11. 1. 2022).
- 5 «Besonders schützenswerte Personendaten» werden im Datenschutzgesetz, Art. 3. genau definiert. Vgl. Antwort zur Frage 5.
- 6 Beat Junker, *Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Tradition und Aufbruch 1881–1995*, Bd. 3, Bern 1996, 234–244.
- 7 Kurt Nuspliger, «Die Berner Kantonsverfassung 1993», in Peter Martig et al. (Hg.), *Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2011, 51–53, hier 52.
- 8 Beat Junker, «Bern (Kanton). Von Ende 20. bis Anfang 21. Jahrhundert», Version 18. 1. 2018, HLS-online, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007383/2018-01-18> (17. 12. 2021). Junker (wie Anm. 9), 240 f.
- 9 Nuspliger (wie Anm. 10).
- 10 Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993, Stand: 26. 9. 2021, www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2420?locale=de (11. 1. 2022).
- 11 Berner Zeitschrift für Geschichte online, www.bezg.ch/html/bezg-online (11. 1. 2022).
- 12 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. 11. 1993, Stand: 1. 1. 2020.
- 13 Datenschutzgesetz vom 19. 2. 1986, Stand 1. 11. 2020.
- 14 Nuspliger (wie Anm. 10), 53.
- 15 Beispielsweise: Jin Chei, *Digitalisierungslandschaft in Schweizer Archiven. Explorative Studie bezüglich Situation, Herausforderungen und gewünschter Unterstützung*, Chur 2020; Marike König, «Geschichte digital. Zehn Herausforderungen», in Cord Arendes et al. (Hg.), *Geschichtswissenschaft im 21. Jahrhundert. Interventionen zu aktuellen Debatten*, Berlin 2020, 67–76; Peter Haber, *Digital Past. Geschichtswissenschaft im digitalen Zeitalter*, Berlin 2021.
- 16 Jana Dambrogio et al., «Unlocking History through Automated Virtual Unfolding of Sealed Documents Imaged by X-Ray Microtomography», *Nature online*, www.nature.com/articles/s41467-021-21326-w (17. 12. 2021).
- 17 Online-Zugang zum Bundesarchiv, Beratung, www.recherche.bar.admin.ch/recherche/-/de/suche/einfach (11. 1. 2022).